

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Lüneburg

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

A 39 Lüneburg-Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n

hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg, beabsichtigt, Vorarbeiten für die Entwurfsplanung der Autobahn 39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der geplanten Trasse der Autobahn 39 zwischen der zukünftigen Anschlussstelle B 216 östl. Lüneburg und der zukünftigen Anschlussstelle L 253 östl. Bad Bevensen, voraussichtlich in der Zeit

vom 01.03.2020 bis 28.02.2021

Kartierungsarbeiten für faunistische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Kartierungsarbeiten finden in einem Korridor von in der Regel ca. 2.000 m Breite (je ca. 1.000 m beiderseits der linienbestimmten Trasse der A 39) statt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen. Die betroffenen Grundstücke liegen in folgenden Städten und Gemeinden:

Landkreis Lüneburg:

Hansestadt Lüneburg, SG Ostheide (MG Barendorf, MG Wendisch Evern, MG Vastorf)

- Landkreis Uelzen:

EG Bienenbüttel, SG Bevensen-Ebstorf (MG Altenmedingen, MG Römstedt, MG Bad Bevensen).

Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Straßen und Wege befahren sowie private Grundstücke begangen werden. Die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke wird durch die Vorarbeiten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Informationen zur Planung der A 39 Lüneburg - Wolfsburg sind im Internet eingestellt unter http://www.strassenbau.niedersachsen.de oder können in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Etwaige, durch diese Arbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt auf Antrag des / der Betroffenen das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für die Landkreise Lüneburg und Uelzen die Entschädigung fest.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBI. I S. 1294). Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug ergibt sich bereits daraus, dass das Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats für die Landkreise Lüneburg und Uelzen beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16 in 21337 Lüneburg, Klage erheben. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, in 30453 Hannover zu richten.

Lüneburg, 06.02.2020

Im Auftrage

